

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlhausen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 25.03.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	19.023.725
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	21.165.205
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 2.141.480
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6)	- 2.141.480
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.659.515
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.365.435
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	- 705.920
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.642.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.454.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 812.400
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	- 1.518.320
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	800.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	449.800
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9)	350.200
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10)	- 1.168.120

- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	800.000
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
- Höchstbetrag der Kassenkredite	2.500.000

Mühlhausen, den 25. März 2021
 Jens Spanberger
 Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Erlass des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 31.03.2021, AZ. 093.0545, bestätigt und zu den genehmigungspflichtigen Teilen die erforderliche Genehmigung erteilt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der Zeit vom 19.04.2021 bis 28.04.2021 montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie dienstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr im Rathaus Mühlhausen, Schulstraße 6 in 69242 Mühlhausen, Zimmer 29, einsehen.

Mühlhausen, den 12.04.2021

gez.
 Jens Spanberger
 Bürgermeister